Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 54 (1947)

Heft: 5

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lassen wird. Diese Drahtzähne zerpflücken jede Locke und ordnen die Haare der Länge nach an. Hierauf wird die gefärbte Wolle kontrolliert und es werden eventuelle Verbesserungen vorgenommen.

Die Wolle wird dann zu dünnen Bändern ausgelegt und zusammengedreht, wodurch das Garn entsteht. Mit den neuen Maschinen können 4 bis 500 Fäden gleichzeitig gedreht werden. Das Garn wird wieder kontrolliert und auf Spulen aufgewickelt und steht nun zum Weben bereit.

Das Weben wird in Fabriken ausgeführt, die in Schottland verstreut liegen.

*

Es gibt verschiedene Arten von schottischem Tweed, von denen „Harris" wohl der bestbekannte ist. Dieser wird auf der Harris-Insel, 30 Meilen vom schottischen Festland entfernt, in einer isolierten Gegend der äußeren Hebriden erzeugt.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war die Herzogin von Sutherland bemüht, mehr moderne Methoden in der Herstellung von Tweeds bei den Inselbewohnern einzuführen. Dadurch wurde es möglich, eine qualitativ bessere Qualität zu schaffen, und der Name „Harris-Tweed" wurde 1911 offiziell zur Handelsmarke erklärt. Nach dem ersten Weltkrieg litt diese Industrie stark unter der Konkurrenz von Imitationstweed, der auf dem europäischen Kontinent und in Japan hergestellt und als echter „Harris-Tweed" in den Handel kam. Schließlich hat die britische Handelskammer einer Revision der Original Handelsmarke zugestimmt. Die neue Erklärung lautet:

„Harris-Tweed bedeutet ein Tweed, der von einer in Schottland erzeugten Wolle hergestellt ist, gesponnen, gefärbt und in den Aeußeren Hebriden fertiggestellt wird und handgewoben durch die Inselbewohner in ihren eigenen Heimen auf den Inseln Lewis, Harris, Uist, Barra und deren verschiedenen Zugelände und alle bekannt als die Aeußeren Hebriden."

Durch diesen Erlaß wurden die billigen Nachahmungen von Harris-Tweed erledigt.

Die schottischen Tweedfabrikanten haben sich der Massenproduktion immer verschlossen und legten in der Hauptsache Wert auf Qualität. Nun aber wollen sie bei gleichbleibender Qualität ihre Produktion doch so gut als möglich ausweiten, um an der Exportindustrie entsprechend dominieren zu können. Zweifellos wird der schottische Tweed auf die europäische Modeschöpfung zeitweise richtunggebende Auswirkungen haben.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Januar/März			
	1947		1946	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:				
Gewebe	11 520	54 252	13 270	57 881
Bänder	703	4 367	567	3 097
Einfuhr:				
Gewebe	2 694	9 206	673	1 773
Bänder	26	142	703	4 367

Die Mengen und Werte der wichtigsten Kategorien der schweizerischen Ausfuhr werden regelmäßig im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht, unter Beifügung eines Ausfuhrindexes, der als „wertgewogener Mengenindex" bezeichnet wird. Dieser Mengenindex bezieht sich auf das Verhältnis der Ausfuhr zum Vorkriegsjahr 1938, das = 100 gesetzt wird. Für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe wird nun ein Index errechnet, der z. B. für den Monat März 1947 nicht weniger als 250,5 ausmacht und nur vom Ausfuhrindex der Wirk- und Strickwarenindustrie mit 259 übertroffen wird.

Der Verband Schweiz. Mercerie- und Bonneterie-Detaillisten hat sich nun bei der Eidgen. Oberzolldirektion über die Berechnungsart dieses wertgewogenen Mengenindexes erkundigt und den Bescheid erhalten, daß für diesen zunächst das Jahr 1938 die Grundlage bilde. Die Berechnung selbst erfolge in der Weise, daß vorerst die Mittelwerte der Zolltarifposition mit den entsprechenden Warenmengen der Vergleichsperiode multipliziert werden. Hierauf würden die Ergebnisse, je nach Bedarf, zu den betreffenden Gruppenwerten oder zum Gesamtwert aller 1164 Zolltarifpositionen addiert. Durch Gegenüberstellung der auf diese Weise erhaltenen Wertsummen mit den absoluten Werten des Jahres 1938 (= 100) erhalte man den gewünschten Index. Diese nicht leicht verständliche Berechnungsart wird alsdann durch ein Beispiel erläutert. Die Zolldirektion fügt bei, daß auf diese Weise den Veränderungen in der Warenzusammensetzung weitgehend Rechnung getragen und vergleichstörende Einflüsse gleichzeitig ausgeschaltet werden können. Die Annahme des Verbandes, daß an den Exportwerten ein der landesüblichen Teuerung entsprechender Abzug vorgenommen worden sei, treffe nicht zu.

Der Verband bemerkt, daß aus den Zahlen der Oberzolldirektion sich unzweideutig ergebe, daß die schweizerische Ausfuhr gewisser Textilwaren in der gegenwärtigen Nachkriegszeit dem Jahre 1938 gegenüber, nicht nur wertmäßig, sondern auch mengenmäßig eine sehr erhebliche Steigerung erfahren habe. Diese Wahrnehmung geht auch aus den absoluten Zahlen der Handelsstatistik hervor. Bei der Seiden- und Kunstseidenweberei wäre immerhin darauf aufmerksam zu machen, daß das Jahr 1938 als Basisjahr für eine Beurteilung der Ausfuhr gänzlich ungeeignet ist, da sich die Industrie damals in einer schweren Krise befand und ihre Ausfuhr auf einen bedenklichen Tiefstand (6000 q im Wert von 16,5 Millionen Fr.) gesunken war.

Was nun die Ausfuhr im ersten Vierteljahr 1947 anbetrifft, so zeigt diese dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres gegenüber einen leichten Rückschlag. In Wirklichkeit ist aber die Minderausfuhr beträchtlich größer, da die Zahlen Januar-März 1947 bedeutende Mengen ausländischer, im Transitveredlungsverkehr in der Schweiz veredelter Gewebe enthalten, was ein Jahr zuvor nur in bescheidenem Maße der Fall war. Die zwangsweise Beschränkung der Ausfuhr kunstseidener Gewebe zugunsten der Inlandversorgung, die zum Teil ungenügenden Ausfuhrkontingente und endlich die durch ausländische Eingriffe verursachten Störungen wirken sich nunmehr aus. In der Reihenfolge der einzelnen Absatzgebiete sind keine nennenswerten Verschiebungen zu verzeichnen, doch ist bemerkenswert, daß die Südafrikanische Union der Menge nach, Argentinien dem Werte nach den zweiten Rang einnehmen. An der Spitze steht immer noch Schweden, doch geht die Ausfuhr nach diesem wichtigsten Absatzgebiet zurück. Das gleiche gilt für die Vereinigten Staaten von Nordamerika und insbesondere für Frankreich.

Die Einfuhr ausländischer Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe ist im Monat März der Menge nach etwas kleiner als im Februar, doch zeigt das erste Vierteljahr ein außerordentliches Anwachsen der letztjährigen Einfuhr gegenüber. Hält diese Kurve an, so dürfte das Jahr 1947 die größte Einfuhrmenge aufweisen, die bisher nachgewiesen wurde. Bei der Beurteilung auch dieser Zahlen muß jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich ein beträchtlicher Teil der Einfuhr aus ausländischer Rohware zusammensetzt, die nach erfolgter Ausrüstung die Schweiz wieder

verläßt. Der schweizerische Markt nimmt also bei weitem nicht die gesamte Einfuhr auf.

Soweit die großen Gewebekategorien in Frage kommen, zeigen bei der Ausfuhr die Kunstseiden- und Zellwollgewebe dem ersten Vierteljahr 1946 gegenüber einen, wenn auch nicht bedeutenden Rückschlag, während seidene Gewebe im Vorsprung sind. Bei der Einfuhr läßt sich für alle drei Gewebearten ein starker Aufschwung feststellen.

Die Ausfuhr von Bändern ist weiter im Steigen begriffen. Das gleiche gilt nunmehr auch für die Einfuhr solcher Ware, die durch die Herabsetzung des schweizerischen Zolles begünstigt wird.

Schweizerische Ausrüstpreise. Der Verband der Schweiz. Textilveredlungsindustrie in Zürich hat ein neues Tarifblatt 228 für das Bleichen und Färben von baumwollenen Cambrics und Percales herausgegeben. Es werden ferner die Tarifblätter 601 K, 691 K sowie das Sonderblatt 695 K im Tarif der Gruppe 6 außer Kraft gesetzt. Die Berechnung von Geweben ganz oder teilweise aus Viscose-Kunstseide erfolgt inskünftig nach dem Tarif der Gruppe 4 des Verbandes. Die Tarifänderungen sind am 1. Mai 1947 in Kraft getreten.

Vereinigung schweizerischer Unternehmen in Süddeutschland. Die im November 1945 gegründete Vereinigung hat am 25. März 1947 in Zürich ihre erste ordentliche Generalversammlung unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn A. Rinderknecht, Basel, bei zahlreicher Beteiligung ihrer Mitglieder abgehalten. In Ergänzung zum Jahresbericht wurde mit Genugtuung festgestellt, daß eine, wenn vorerst auch bescheidene Aufwärtsbewegung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit der durch Frankreich besetzten Zone Süddeutschlands eingetreten ist und daß die zuständigen schweizerischen Behörden zusammen mit der französischen Besetzungsmacht diese Entwicklung zu fördern suchen. Die Vereinigung leistet dabei wertvolle praktische Hilfe.

Was die schon vor Gründung der Vereinigung die gleichen Zwecke verfolgende Gruppe der schweizerischen Seiden- und Kunstseidenwebereien mit Betrieben in Süddeutschland anbetrifft, so setzt diese im Rahmen der Vereinigung ihre Arbeit fort.

Ausfuhr nach Belgien. Die Einfuhr belgischer Erzeugnisse in die Schweiz entwickelt sich in befriedigender Weise, so daß für die Ausfuhr schweizerischer Waren nach Belgien neue Zusatzkontingente bewilligt werden konnten, die auch den Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben sowie Tüchern zugute kommen. Die in Frage kommenden Firmen sind über die Einzelheiten dieser Maßnahme, die in erster Linie die Abwicklung alter Aufträge ermöglichen soll, durch die zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen unterrichtet worden.

Ausfuhr nach Frankreich. Infolge Erschöpfung der Kontingente hat die Ausfuhr seidener, kunstseidener und Zellwollgewebe nach Frankreich, den französischen Protektoraten und Kolonien einen unliebsamen Unterbruch erfahren. Infolgedessen können bedeutende Warenposten, die auf Grund schon früher erteilter französischer Einfuhrbewilligungen geliefert werden sollten, nicht auf den Weg gebracht werden. Die gegenwärtige Kontingentsperiode läuft Ende Juli ab, so daß Anfang August voraussichtlich wieder neue Kontingente zur Verfügung stehen werden.

Ausfuhr nach Großbritannien. In der Aprilnummer der „Mitteilungen über Textilindustrie" ist auf die Enttäuschungen hingewiesen worden, die die Regelung der sogenannten „Token Imports" bei den schweizerischen Fabrikations- und Importfirmen hervorgerufen hat, da für den britischen Inlandsmarkt ein Bezug nur von bedruckten kunstseidenen Geweben, und zwar im Verhältnis von 20% zu der Einfuhr solcher Ware in den Vorkriegsjahren zugelassen ist. Die Bemühungen der Handelsabteilung, um wenigstens eine Erweiterung der Warenliste zu erwirken, haben zu einem gewissen Erfolg geführt, indem auf gleicher Grundlage nunmehr kunstseidene und mit Kunstseide gemischte Gewebe jeder Art nach Großbritannien geliefert werden können. Seidene Gewebe sind bedauerlicherweise für den englischen Markt von der Einfuhr aus der Schweiz immer noch ausgeschlossen.

Frankreich — Britischer Wollkredit. Ein Konsortium Londoner Banken gewährte vor kurzem einer Gruppe französischer Wollimporteure und Wollgrossisten einen namhaften Kredit, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Bedarf an Wolle aus den Wolländern des britischen Reiches, namentlich aus Australien und Neuseeland, zu decken. Abgesehen davon, daß diese Transaktion geeignet ist, die Geschäftsbeziehungen zwischen Großbritannien und Frankreich enger zu gestalten, stellt sie das bisher größte Finanzabkommen innerhalb einer langen Reihe von Kreditgewährungen dar, die britische Handels- und Bankkreise in den letzten Monaten kontinentaleuropäischen Industrien erteilten, um ihnen den Bezug von Rohmaterialien aus dem britischen Reiche zu erleichtern.

Was den genannten Wollkredit selbst anbelangt, entschloß man sich umso leichter dazu, weil den meisten Wollindustriezentren Frankreichs Verwüstungen während der Kriegsjahre erspart blieben, so daß bei genügender Rohmaterialbelieferung keinerlei namhafte Hindernisse der vollen Entfaltung ihrer Produktivität entgegenstehen.

In den letzten zehn Jahren vor dem letzten Kriege bezifferte sich die französische Wolleinfuhr aus Australien auf durchschnittlich 465 000 Ballen im Jahr. Da die Rückzahlung des Kredits mit der französischen Ausfuhr von Fertigwaren verbunden ist, die aus der eingeführten Wolle fabriziert werden sollen, sei daran erinnert, daß sich die französischen Wollfabrikanten vor dem Kriege eines ausgezeichneten Rufes in der Ausfuhr von leichten Wollgeweben für Damenkleidung erfreuten. Hierin schlugen sie auch die britische Konkurrenz, vermochten jedoch gegen die britischen Herrenwollstoffe nicht aufzukommen. -G. B.-

Wirtschaftsabkommen mit Griechenland. In Athen ist am 1. April ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Griechenland abgeschlossen worden, das am 15. April in Kraft getreten ist und die Vereinbarung vom 13. März 1933 ersetzt. Für das Vertragsjahr 15. April 1947 bis 31. März 1948 sind Kontingente für den gegenseitigen Warenaustausch festgelegt worden. Die für die Schweiz bestimmte griechische Ware, wie auch die schweizerischen Lieferungen nach Griechenland werden in Schweizerfranken abgerechnet, wobei die Umrechnung von Schweizerfranken in Drachmen zum am Tag der Umrechnung gültigen offiziellen Kurs der Bank von Griechenland erfolgt. Vorauszahlungen sind zugelassen.

Was die für die Schweiz bestimmte griechische Ware anbetrifft, so sind im Warenverzeichnis Seidenabfälle und Grègen aufgeführt. In der Liste der schweizerischen Ausfuhrware vermißt man Nähseiden, wie auch Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe, während für Baumwoll-, Woll- und Leinengarne und Gewebe ein Posten von 6 Millionen Fr. vorgesehen ist. Diese Unterlassung ist umso unbegreiflicher, als Griechenland noch im Jahr 1946 seidene und kunstseidene Gewebe zur Einfuhr aus der Schweiz zugelassen hat und zurzeit beträchtliche Posten italienischer Ware kauft. Es muß denn auch verlangt werden, daß die im Vertrag vorgesehene Gemischte Kommission, die berechtigt ist, die Warenlisten abzuändern und zu ergänzen, für die notwendige Korrektur sorgt. Ist allerdings anzunehmen, daß die griechische Regierung Wert auf die Einfuhr anderer Waren als Seiden- und Kunstseidengewebe legt — so

ist z. B. für Seidenbeuteltuch ein Kontingent von 100 000 Franken vorgesehen — so darf doch dieser Markt der schweizerischen Seidenindustrie nicht einfach verschlossen bleiben.

Argentinien — Einfuhr- und Devisenvorschriften. Durch ein Rundschreiben der argentinischen Zentralbank Nr. 637 vom 20. Januar 1947, ist die Pflicht zur Einholung einer Devisenvorgenehmigung (permiso previo de cambio) auf alle Einfuhrwaren ausgedehnt worden. Die Devisenvorgenehmigungen haben eine Gültigkeit von neun Monaten. Für Waren, die am 20. Januar schon in einem argentinischen Hafen eingetroffen oder unterwegs befindlich waren, ist eine Devisenvorgenehmigung nicht erforderlich, sofern die Verzollung bis zum 20. Oktober 1947 vorgenommen wird. Die Erteilung der Devisenvorgenehmigung gibt der Einfuhrfirma die Gewähr dafür, daß sie während deren Gültigkeitsdauer zum einmal festgesetzten Kurs eine bestimmte Ware in Argentinien einführen kann, dagegen werden in Argentinien eintreffende Waren, für welche die vorgeschriebene Devisenvorgenehmigung nicht eingeholt worden ist oder die in größeren als in der Genehmigung aufgeführten Mengen einlaufen, entweder zurückgesandt oder nur zum fünffachen Kurs der für die Ware vorgeschriebenen Kursgruppe zur Verzollung zugelassen.

Was die Kursgruppen anbetrifft, so ist für eine Anzahl Waren eine Umteilung in andere Kursgruppen vorgenommen worden, indem anstelle des bisherigen Kurses von 105 der neue Kurs von 301 tritt. Unter diese neue Ordnung fallen u. a. folgende Erzeugnisse:

Argentinische Tarifnummer	Warenbezeichnung
3012	Baumwollgewebe mit Kunstseide gemischt, nach dem Jacquardverfahren bestickt
3056 u. 3066	Woll- und Seidengewebe gemischt, nach dem Jacquardverfahren bestickt
3057	Kunstseidengewebe zur gewerblichen Weiterverarbeitung
3058	Seidenbeuteltuch zur gewerblichen Weiterverarbeitung
3514/17	Bänder

Für die Einzelheiten sei auf die Nr. 86 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 15. April verwiesen.

Industrielle Nachrichten

Deutschland — Produktion von Wollartikeln für den britischen Markt. Nach Meldungen der Fachorganisationen der britischen Wollindustrie soll die Produktionskapazität der deutschen Wollindustrie herangezogen werden, um die Versorgung des britischen Inlandmarktes zu erleichtern und es der britischen Wollindustrie zu ermöglichen, ihr Augenmerk in vermehrtem Ausmaße der Ausfuhr zu widmen. Hinter dem Plane stehen die „Wool Textile Delegation" in Bradford, dem Zentrum der britischen Wollindustrie, und die „Association of Exporters of Raw Material and Yarns" (Vereinigung der Rohmaterial- und Garnexporteure).

Die Verhandlungen wurden gegen Ende Januar 1947 eingeleitet, und verschiedene Missionen der „Wool Textile Delegation" besuchten in der Zwischenzeit eine Reihe von Textilwerken in den einzelnen Besetzungszonen in Deutschland. Mitte März kam es zur Unterzeichnung eines Uebereinkommens, das bis Ende März 1948 läuft. Die Rohwolle, welche die deutsche Industrie für britische Rechnung verarbeiten wird, muß von den an dem Projekt beteiligten britischen Firmen geliefert werden.

Bei der Verwirklichung dieses Planes mußten eine ganze Reihe von finanziellen und wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigt werden, vor allem die Tatsache, daß Großbritannien und die Vereinigten Staaten alles unternehmen müssen, um die Industrien in den von ihnen besetzten Zonen wieder in Gang zu bringen; in erster Linie, weil durch eine erhöhte wirtschaftliche Betätigung die Besetzungskosten eine entsprechende Verminderung erfahren.

Die Hauptschwierigkeit, gegen welche man britischerseits anzukämpfen hatte, war die Zerreißung der deutschen Industrie durch die einzelnen Zonengrenzen. Während z. B. die Wollkämmereien zur Hauptsache in den (jetzt vereinigten) britischen und amerikanischen Besetzungszonen gelegen sind, verfügen diese Zonen nur etwa über 30% der Gesamtanzahl der deutschen Kammgarnspindeln. Anderseits ist die Leistungsfähigkeit der Webereiindustrie in den zwei genannten Zonen sehr bedeutend, kann jedoch vorläufig infolge Knappheit an der Kammgarnversorgung (aus den eigenen Gebieten sowie aus der Sowjetzone) nicht zur Gänze ausgenützt werden. Rund 70% aller Kammgarnspindeln Deutschlands befinden sich in der russisch besetzten Zone. Eine rationelle Zusammenarbeit zwischen den westlichen Besetzungszonen und der östlichen ist auf dem Gebiete der Textilindustrie trotz allen Bemühungen noch nicht sichergestellt, doch gehen die Bestrebungen nach dieser Richtung hin weiter, um durch einen entsprechenden Ausgleich die Leistungsfähigkeit der deutschen Wollindustrie zu heben. Maßgebend ist hiebei das Interesse der britischen Seite, die die Rohwolle liefert, und des britischen Inlandmarktes, der eine bessere Versorgung erwartet.

-G. B.-

Italien — Webstühle für Großbritannien. Die Verhandlungen, die vor einiger Zeit zwischen Großbritannien und Italien geführt wurden, um die Lieferung einer bedeutenden Anzahl von automatischen Webstühlen italienischer Fabrikation an die britische Baumwollindustrie sicherzustellen, sind vorläufig zu einem Stillstand gekommen, weil nach englischen Meldungen die italienischen Fabrikanten auf einem Preis beharren — fast £ 600 je Webstuhl, das sind fast Schw. Fr. 10 410 — der als übersetzt angesehen wird. Die britische Textilmaschinenindustrie, so wird hinzugefügt, sei in der Lage, zu einem viel billigeren Preis zu liefern, könne jedoch in Anbetracht ihrer Arbeitsüberbürdung und des Mangels an Arbeitskräften nicht auf kurze Lieferfristen eingehen.

Bei diesen britisch-italienischen Verhandlungen, die in Kürze wieder aufgenommen werden dürften, geht es um die Lieferung von rund 5000 automatischen Webstühlen für die Modernisierung der Webereiindustrie von Lancashire.

-G. B.-

Irland — Textilindustriepläne. In Südirland gehen gegenwärtig einige wichtige Textilindustriepläne ihrer Verwirklichung entgegen. So wird jetzt in Athlone, einer Stadt im Zentrum des Landes, von der englischen „General Textiles" eine Spinnerei errichtet, die den Betrieb bereits im kommenden August aufnehmen wird. Sie wird sich vornehmlich mit der Produktion gröberer Leinengarne befassen. An der Südküste, östlich von Corcaigh (Cork), werden in den Hafenstädten Middleton und Youghal je ein Textilwerk gebaut. In beiden sollen Rayon- und Kammgarnartikel hergestellt werden.

Das bedeutendste Projekt, das sich allerdings erst im Stadium der fortgeschrittenen Vorbereitung befindet, betrifft die Errichtung einer großen Baumwollspinnerei durch eine englische Firma (Combined Egyptian Spinners). Die Kosten der Errichtung werden zwischen £ 500 000 und £ 700 000 veranschlagt. Der Bau könnte sofort in Angriff genommen werden, da dem Unternehmen die schnellste Lieferung der notwendigsten maschi-